

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 08.10.2019

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei der durchschnittlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
einen Mehrzweckanhänger	20 Jahren	0,24 Euro
einen Pulverlöschanhänger P 250	20 Jahren	0,64 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000, alt TS 8/8)	20 Jahren	1,36 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000, alt TS 8/8)	20 Jahren	4,19 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000, alt TS 8/8)	20 Jahren	3,39 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24	25 Jahren	7,62 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-1)	25 Jahren	0,39 Euro
einen Gerätewagen Logistik Dekon-P	20 Jahren	1,33 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug Kat-S	25 Jahren	0,37 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei den durchschnittlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
einen Mehrzweckanhänger	9,48 Euro
einen Pulverlöschanhänger P 250	10,22 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000, alt TS 8/8)	20,47 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,55 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000, alt TS 8/8)	83,77 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000, alt TS 8/8)	62,21 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24	138,49 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-1)	11,60 Euro
einen Gerätewagen Logistik Dekon-P	30,70 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug Kat-S	8,65 Euro

3. Arbeitsstundenkosten / Überlassungskosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Gleiches gilt, wenn ein Gerät an Dritte zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wird.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten berechnet.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

einen Generator 5 kVA	19,35 Euro
einen Generator 13 kVA	25,50 Euro
eine Tauchpumpe 4/1	5,85 Euro
eine Tauchpumpe 15/1	10,25 Euro
eine Tragkraftspritze PFPN 10-1000/1500	54,15 Euro
einen Nass- und Trockensauger	18,15 Euro
einen Druckschlauch B	9,90 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	28,15 Euro
einen Beleuchtungssatz (2 Scheinwerfer, Stativ)	4,65 Euro
eine Ölsperre 5 m	3,90 Euro
einen Feuerlöscher	Materialkosten

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 26,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 15,10 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.